

Kreisstadt Euskirchen

Ortsteil Elsig

Begründung und Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

-Bereich nordöstlich der Delphinstraße-

Entwurf

Stand: August 2024

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG.....	1
1. ANLASS UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	1
2. PLANVERFAHREN	1
3. RAHMENBEDINGUNGEN	2
3.1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung	2
3.2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	2
3.3. Flächennutzungsplan	3
3.4. Landschaftsplan.....	4
3.5. Hochwasser- und Überflutungsschutz.....	5
3.6. Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung.....	5
3.7. Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche	5
4. INHALTE DER 37. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	5
5. PLANUNGALTERNATIVEN.....	6
6. AUSWIRKUNGEN DER 37. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	6
6.1. Verkehr	6
6.2. Orts- und Landschaftsbild.....	7
6.3. Artenschutz.....	7
6.4. Umweltauswirkungen	7
6.5. Abwägung der Auswirkungen.....	7
TEIL II: UMWELTBERICHT.....	8
1. EINLEITUNG	8
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	8
1.2. In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	8
1.2.1. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und sonstigen Regelwerken	8
1.2.2. Regionalplan.....	9
1.2.3. Flächennutzungsplan	10
1.2.4. Landschaftsplan.....	10
1.2.5. Biotopverbund.....	11
1.2.6. Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“	11
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTWIRKUNGEN.....	12
2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.2. Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren	12
2.3. Schutzgüter.....	12
2.3.1. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz	13
2.3.2. Fläche	14
2.3.3. Boden und Wasser	14
2.3.4. Luft, Klima, Gesundheit des Menschen.....	16

2.3.5. Landschafts- und Ortsbild, Erholung	17
2.3.6. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
2.4. Weitere Belange des Umweltschutzes	17
3. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	18
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	19
5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	19
5.1. Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung	19
5.2. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
6. ZUSAMMENFASSUNG	20
7. QUELLEN, REFERENZEN.....	21

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Im Zuge der Reaktivierung der Bördebahn ist im Ortsteil Elsig der Bau eines neuen Haltepunktes vorgesehen. Dieser soll zukünftig durch eine südlich, parallel zur Bahnlinie verlaufende Zuwegung, an die Delphinstraße angebunden werden. Ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren läuft derzeit.

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt in diesem Zusammenhang, im Ortsteil Elsig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Erschließung einer Park & Ride (P+R) Anlage zu schaffen, die den zukünftigen Haltepunkt auch für Pendler von außerhalb von Elsig erschließen soll.

Die ursprüngliche Planung sah darüber hinaus Wohnbauflächen beidseitig der Delphinstraße vor. Weitergehende Untersuchungen ergaben jedoch, dass die Entwässerung dieser Wohnbauflächen nicht unter vertretbaren Rahmenbedingungen sicherzustellen ist. Die Planung wurde vor diesem Hintergrund auf die Fläche der P+R-Anlage reduziert.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 2.700 m² befindet sich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft. Geplant ist an dieser Stelle die Ausweisung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“.

2. Planverfahren

Die landesplanerische Anpassungsanfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde bereits auf Grundlage einer früheren Planung mit Schreiben vom 13.12.2021 bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Diese erste Planung sah neben der P+R-Anlage ebenfalls eine Wohnnutzung entlang der Delphinstraße vor. Die landesplanerische Anfrage wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 04.02.2022 positiv beschieden. Für die inzwischen auf die P+R-Anlage reduzierte Planung wurde die landesplanerische Zustimmung unverändert in Aussicht gestellt. Eine erneute formelle Anfrage gem. § 34 LPIG ist nicht erforderlich.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Aufstellung der 37. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 BauGB beschlossen. Aufgrund wesentlicher Änderungen der Planinhalte sowie des Geltungsbereichs wurde am 24.10.2023 der Beschluss zur erneuten Aufstellung der 37. Flächennutzungsplanänderung durch den Ausschuss für Umwelt und Planung beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 27.11.-11.12.2023 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.11.2023.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom bis zum durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom an der Planung beteiligt.

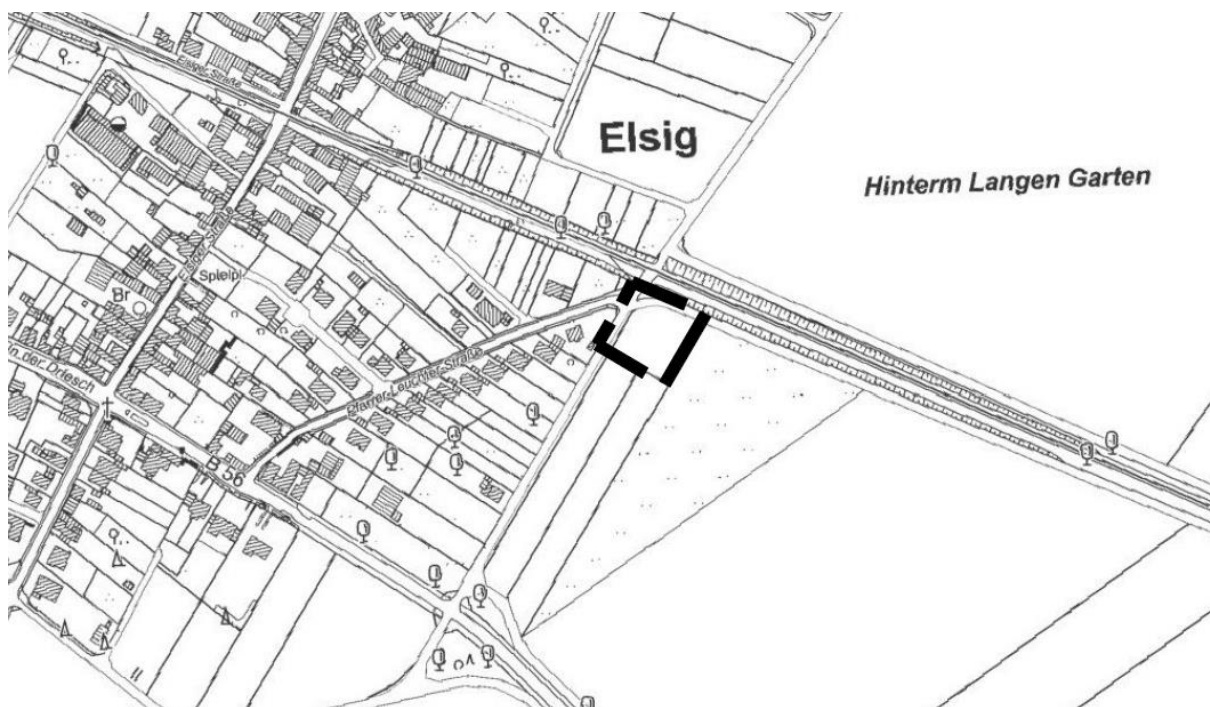
Am wurde die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Rat der Stadt Euskirchen als Satzung beschlossen.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche mit einer Größe von rund 2.700 m² am östlichen Rand des Ortsteils Elsig.

Übersicht, 37. FNP Änderung, OT Elsig



Kartengrundlage: Kreis Euskirchen, Abt. Geoinformation, 2020 (ohne Maßstab, genordet)

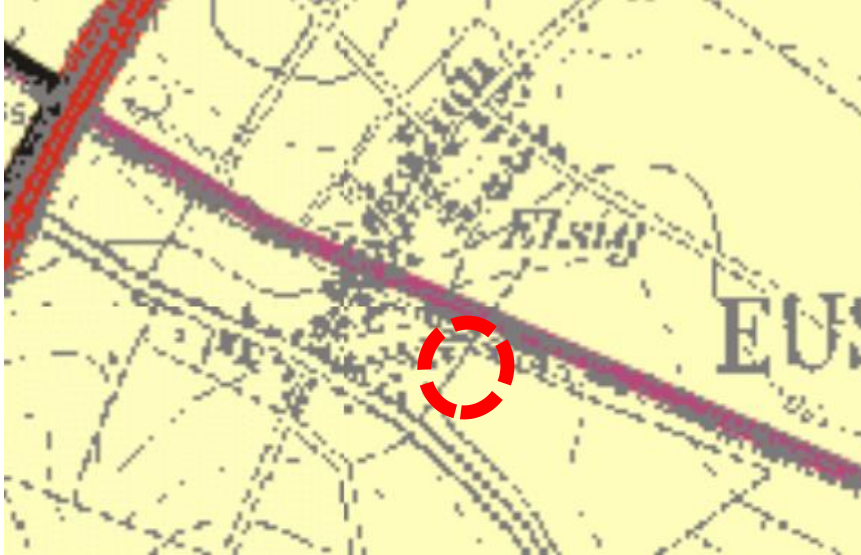
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich am nordöstlichen Ende der Delphinstraße. Südlich und südöstlich grenzt der Änderungsbereich an Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, nördlich an die ebenfalls im FNP dargestellte Bahntrasse Euskirchen-Zülpich. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die im FNP dargestellte Wohnbaufläche begrenzt. Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 25 sowie ein Teilstück der Wegeparzelle Flurstück 40 Flur 4, Gemarkung Elsig.

3.2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen aus dem Jahr 2003. Im Regionalplan ist das Untersuchungsgebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Die landesplanerische Anpassungsanfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde bereits auf Grundlage einer früheren Planung mit Schreiben vom 13.12.2021 bei der Bezirksregierung Köln gestellt und am 04.02.2022 positiv beschieden. Für die inzwischen auf die P+R-Anlage reduzierte Planung wurde die landesplanerische Zustimmung unverändert in Aussicht gestellt. Eine erneute formelle Anfrage gem. § 34 LPIG ist nicht erforderlich.

Auszug aus dem Regionalplan mit Plangebietsverortung

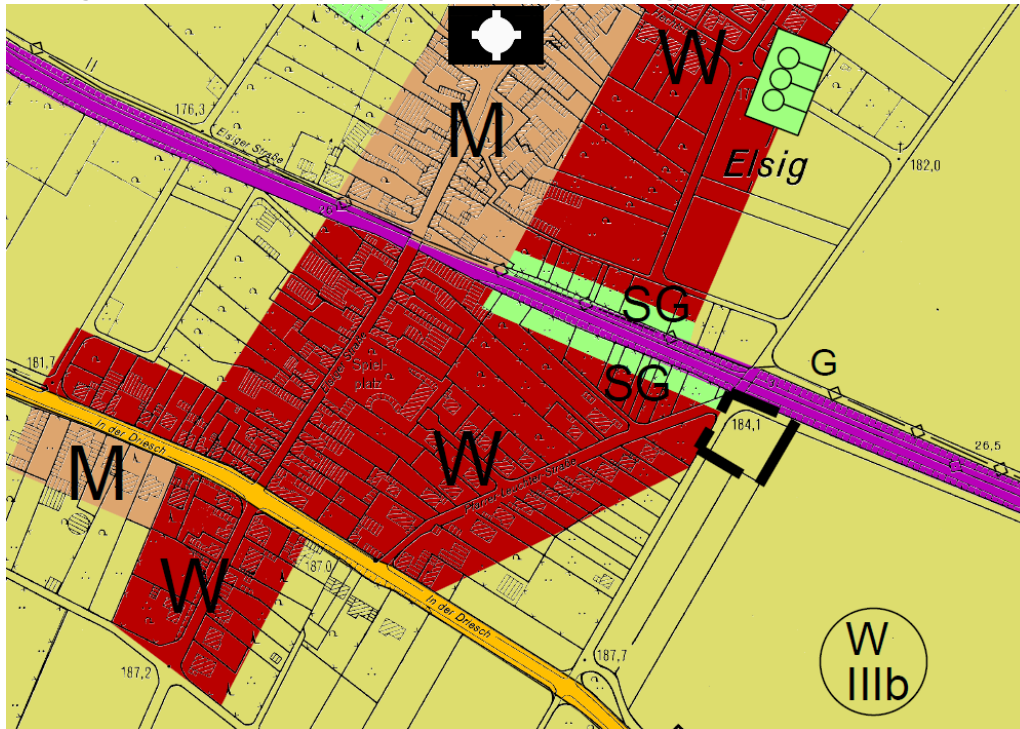


Quelle: Regionalplan Köln 2003, Teilabschnitt Region Aachen (ohne Maßstab, genordet)

3.3. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbereich derzeit Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Westen grenzt das Plangebiet an die bereits vorhandene Wohnbebauung entlang der Pfarrer-Leuchter-Straße – im Flächennutzungsplan ausgewiesen als Wohnbaufläche. Nördlich des Änderungsbereichs verläuft die Bahntrasse der Bördebahn, teilweise gesäumt durch im Flächennutzungsplan dargestellte Grünflächen. Im östlichen und südlichen Anschluss stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Plangebietsabgrenzung

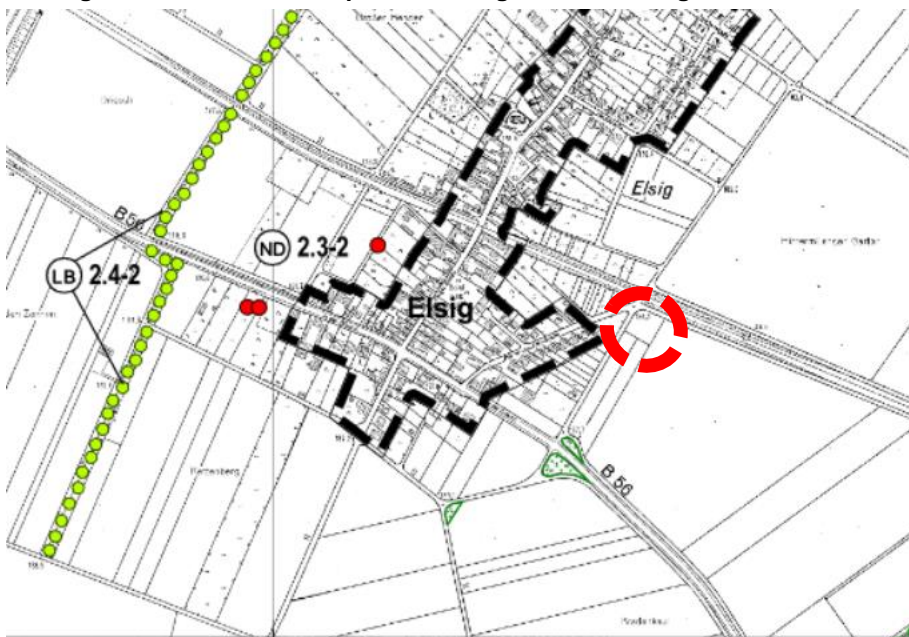


Quelle: Flächennutzungsplan Euskirchen 2004 (ohne Maßstab, genordet)

3.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für das Stadtgebiet Euskirchen (Landschaftsplan 16) wurde vom Kreis Euskirchen aufgestellt und ist seit dem 23. Mai 2007 rechtskräftig. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nach §§ 30, 35 BauGB im Außenbereich und gehört somit zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Auszug aus dem Landschaftsplan mit Plangebietsverortung



Quelle: Landschaftsplan 16 „Euskirchen“, Kreis Euskirchen 2007 (ohne Maßstab, genordet)

3.5. Hochwasser- und Überflutungsschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Fließgewässer. Die Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW stellt für das Plangebiet auch für extreme Starkregenereignisse (90 mm/h) keine Überflutungsflächen dar (Starkregengefahrenhinweiskarte NRW, LANUV 2024c).

3.6. Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Da das Plangebiet sich im Außenbereich befindet, richtet sich das derzeit gültige Planungsrecht nach § 35 BauGB. Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt.

3.7. Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

Im Rahmen der Planung wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

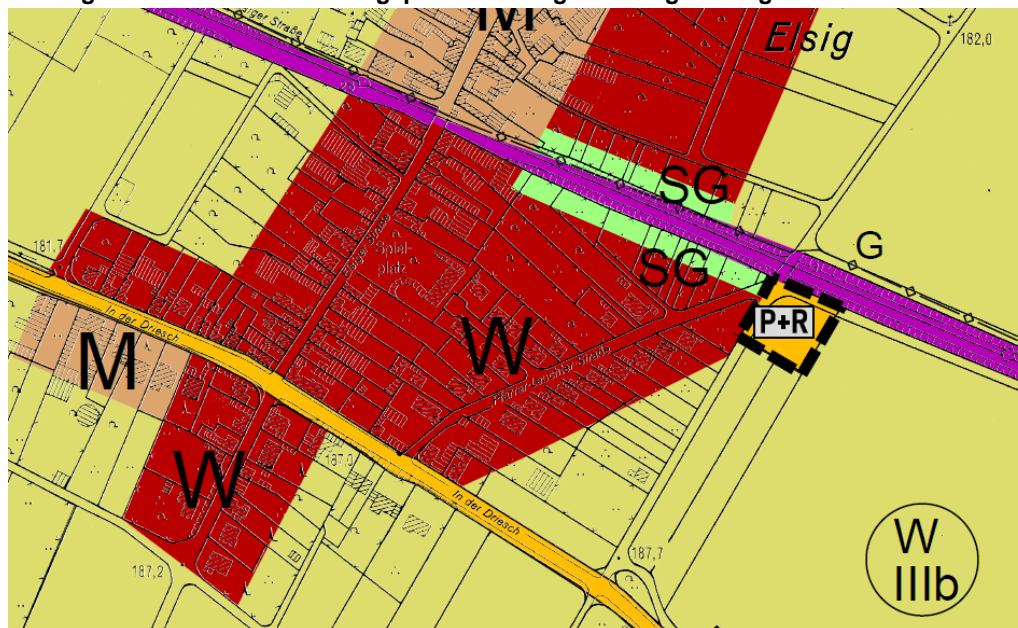
Geeignete Potenzialflächen zur Errichtung der erforderlichen P+R-Anlage für den zukünftigen Haltepunkt Elsig durch Maßnahmen der Innenentwicklung bestehen im Ortsteil Elsig derzeit nicht. Die Errichtung der P+R-Anlage an diesem Standort dient dem Wohl der Allgemeinheit. Dieser Belang steht über den Belangen der Landwirtschaft für die ca. 2.700 m² wegfallendes Grünland. Aus der Planung entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange und sie steht nicht im Widerspruch zum Gebot der Innenentwicklung im Sinne des § 1a BauGB.

4. Inhalte der 37. Flächennutzungsplanänderung

Es ist geplant, die heute innerhalb des Änderungsbereichs dargestellte Fläche für die Landwirtschaft durch die Darstellung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung „P+R-Anlage“ zu ersetzen.

Die geplante Änderung ermöglicht die Errichtung einer P+R-Anlage mit 22 PKW-Stellplätzen sowie Fahrradstellplätzen für die Fahrgäste der Bördebahn am zukünftigen Haltepunkt Elsig.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Plangebietsabgrenzung



Quelle: Flächennutzungsplan Euskirchen 2004 (ohne Maßstab, genordet)

5. Planungsalternativen

Anstoß für die vorliegende Planung gab die durch den zukünftigen Haltepunkt der Bördebahn erforderliche P+R-Anlage. Nach Prüfung verschiedener Alternativen ergab sich dabei der nun vorgesehene Standort, am nordöstlichen Rand der Delphinstraße, als am besten geeignet. Wesentliche Anforderungen an den Standort der P+R-Anlage sind dabei eine möglichst kurze fußläufige Anbindungsmöglichkeit an den geplanten Haltepunkt „Elsig“ sowie eine gute Anbindung für den MIV und Radverkehr. Weitere Alternativstandorte, welche die vorgenannten Kriterien in gleichem Maße erfüllen, konnten dabei nicht identifiziert werden.

6. Auswirkungen der 37. Flächennutzungsplanänderung

6.1. Verkehr

Die P+R-Anlage wird zunächst über die Pfarrer-Leuchter-Straße erschlossen. Durch die zusätzlichen Zu- und Abfahrten von der P+R Anlage wird sich das Verkehrsaufkommen in der Pfarrer-Leuchter-Straße erhöhen.

Die aktuelle Entwurfsplanung für die P+R-Anlage sieht insgesamt 22 Stellplätze vor. Bei einer Vollausslastung des Parkplatzes wäre demnach mit maximal 22 einfahrenden PKWs in der Morgenspitze (6-10 Uhr) und 22 ausfahrenden PWKs in der Nachmittagsspitze (15-19 Uhr) zu rechnen. Das entspricht zu den Verkehrsspitzen etwa 5-6 PKW pro Stunde. Die durch die Planung entstehenden Zusatzverkehre sind daher als nicht erheblich anzusehen.

6.2. Orts- und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich der 37. FNP-Änderung umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Änderungsbereich wird in der Gesamtbewertung der Landschaftsbildeinheiten in der Landschaftsbildanalyse des Kreis Euskirchen mit 3 „Mäßig strukturiertes Offenland der Zülpicher Börde südwestlich Euskirchen“ bewertet.

Nach der Flächennutzungsplanänderung soll der Änderungsbereich zukünftig als P+R-Anlage genutzt werden. Eine bauliche Nutzung der Fläche wird darüber hinaus nicht ermöglicht. Der Änderungsbereich grenzt an die vorhandene Wohnbebauung im Westen sowie die Bahntrasse im Norden an, zudem soll die P+R-Anlage durch Bepflanzung optisch eingefasst werden. Eine negative Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes durch die vorliegende Planung kann somit nicht festgestellt werden.

6.3. Artenschutz

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen. Zu diesem Zweck wurde eine Artenschutzvorprüfung (Stufe 1) durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der möglichen Nutzungsänderung durch die Änderung des Flächennutzungsplans Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf planungsrelevante Arten auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten (Ginster Landschaft + Umwelt 2024).

6.4. Umweltauswirkungen

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Umweltberichts (Teil II der Begründung) detailliert dargestellt.

6.5. Abwägung der Auswirkungen

Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Auswirkungen der Planung lässt zum derzeitigen Verfahrensstand keine unverhältnismäßigen Konflikte der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung mit den unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belangen erkennen.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen ist gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 (4) BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im Zuge der Reaktivierung der Bördebahn ist im Ortsteil Elsig der Bau eines neuen Haltepunktes vorgesehen. Dieser soll zukünftig durch eine südlich, parallel zur Bahnlinie verlaufende Zuwegung, an die Delphinstraße angebunden werden. Ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren läuft derzeit.

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt in diesem Zusammenhang, im Ortsteil Elsig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Erschließung einer Park & Ride (P+R) Anlage zu schaffen, die den zukünftigen Haltepunkt auch für Pendler von außerhalb von Elsig erschließen soll.

Die planungsrechtliche Grundlage soll durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplans geschaffen werden, indem eine Fläche im Außenbereich des Ortsteils Elsig, die derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, zukünftig als Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ dargestellt wird.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 2.700 m² liegt in der Gemarkung Elsig und umfasst das Flurstück 25 sowie ein Teilstück der Wegeparzelle Flurstück 40 Flur 4.

1.2. In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

1.2.1. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und sonstigen Regelwerken

Als rechtliche und planerische Grundlagen der Ziele des Umweltschutzes wurden die folgenden wichtigsten Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt:

- **Baugesetzbuch (BauGB):** Für die Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschreiben und bewertet werden.
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§1a (2) BauGB).

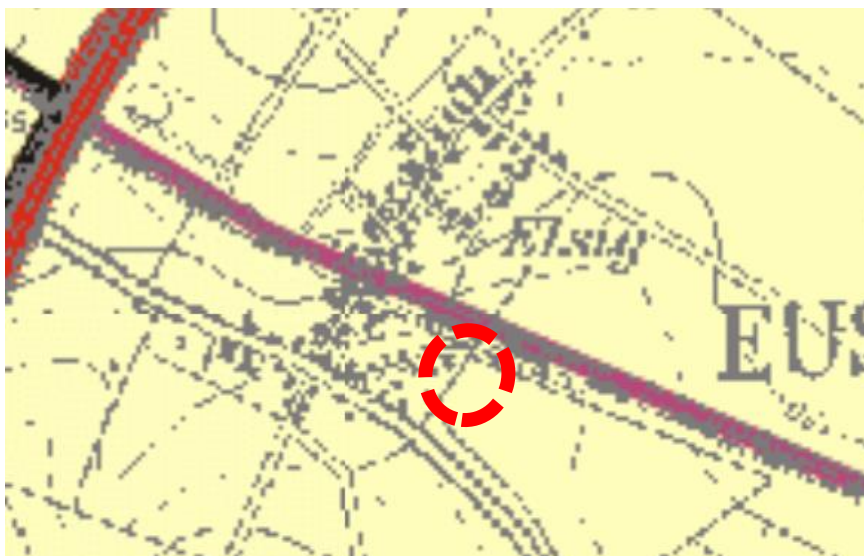
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§1a (5) BauGB).

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW):** Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
Schutzmaßnahmen für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§§ 44, 45 BNatSchG).
Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 30 BNatSchG)
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):** Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Aus Satz 2 des § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ des BauGB leitet sich das Erfordernis einer sparsamen Versiegelung ab.
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau):** Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber dem Entstehen von Immissionen.
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG):** Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
- **Raumordnungsgesetz (ROG):** Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG):** Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

1.2.2. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) weist den Geltungsbereich der 37. FNP-Änderung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ aus.

Auszug aus dem Regionalplan mit Plangebietsverortung

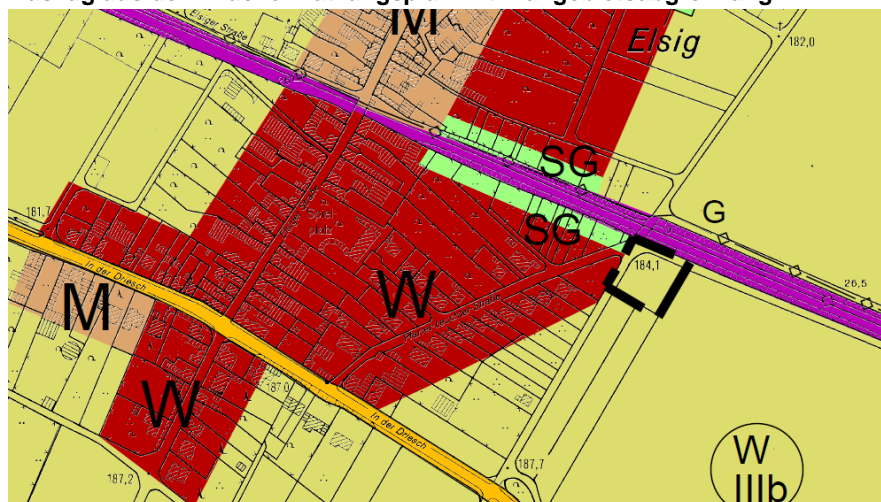


Quelle: Regionalplan Köln 2003, Teilabschnitt Region Aachen (ohne Maßstab, genordet)

1.2.3. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbereich derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im Zuge der 37. FNP-Änderung soll die Darstellung der Fläche im Änderungsbereich zu einer Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung „P+R-Anlage“ geändert werden.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Plangebietsabgrenzung

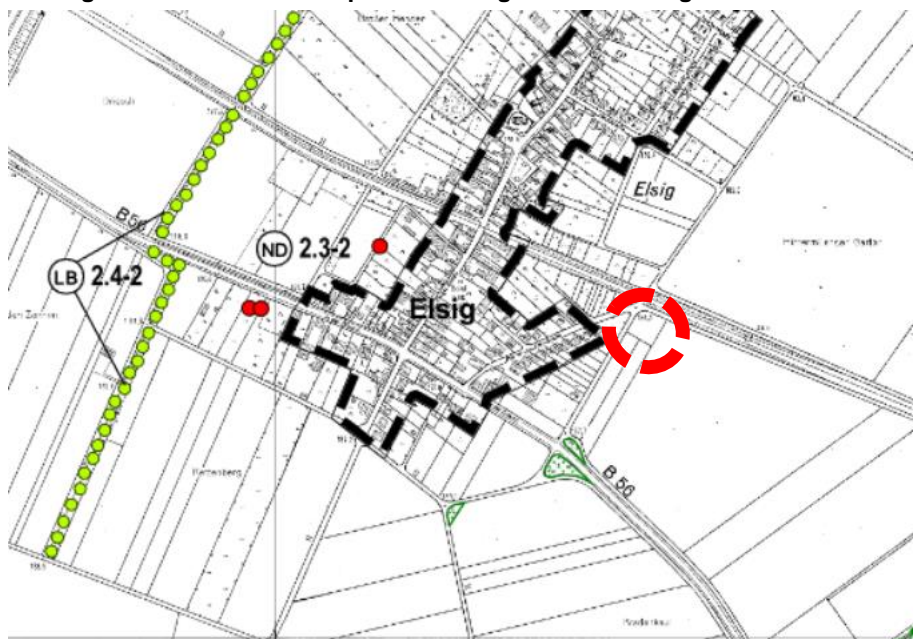


Quelle: Flächennutzungsplan Euskirchen 2004 (ohne Maßstab, genordet)

1.2.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für das Stadtgebiet Euskirchen (Landschaftsplan 16) wurde vom Kreis Euskirchen aufgestellt und ist seit dem 23. Mai 2007 rechtskräftig. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nach §§ 30, 35 BauGB im Außenbereich und gehört somit zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Auszug aus dem Landschaftsplan mit Plangebietsverortung



Quelle: Landschaftsplan 16 „Euskirchen“, Kreis Euskirchen 2007 (ohne Maßstab, genordet)

1.2.5. Biotopverbund

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Bei Biotopverbundflächen sind die Stufen 2 (Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen „besondere Bedeutung“ = Verbindungsfläche) zu unterscheiden.

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand in einer Tiefe von ca. 25 m entlang der Bahntrasse innerhalb der Biotopverbundfläche „Bahndamm zwischen Zulpich und Euskirchen“ (VB-K-5306-001). Die Biotopverbundfläche der Stufe 2 „besondere Bedeutung“ stellt gemäß der Gebietsbeschreibung ein wertvolles Vernetzungselement zwischen den Bachauen des Bleibaches, des Rotbaches und des Veybaches dar und ist damit ein wichtiger Rückzugsraum für viele Tierarten in der ansonsten ausgeräumten Ackerlandschaft.

1.2.6. Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“

Im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung wurden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Ebenso sind in der näheren Umgebung des Änderungsbereichs keine Naturschutzgebiete vorhanden.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone IIIb des geplanten Wasserschutzgebietes Zulpich-Oberelvenich.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen

Im formalen Aufstellungsverfahren sind gemäß § 2 (4) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit der Auswirkung ein wichtiger Indikator.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ist die Umweltprüfung nicht in der Detailschärfe erforderlich wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, trotzdem ist eine Darstellung der relevanten Umweltbelange erforderlich.

2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Falls das Planvorhaben nicht umgesetzt und die damit ermöglichten Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden, blieben Bedeutung und Funktion der einzelnen Schutzgüter unverändert. Die Errichtung der P+R-Anlage müsste an anderer Stelle realisiert werden.

2.2. Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

Prinzipiell können von der beabsichtigten Bebauung die im Folgenden aufgeführten Wirkungen ausgehen, die nachfolgend abzuprüfen sind:

- Baubedingte Bodenveränderungen (Umlagerung, Verdichtung, Verlust von Bodenmaterial, Verunreinigung, Schadstoffeinträge).
- Baufeldfreimachung mit Vegetationsbeseitigung, Risiko unbeabsichtigter Tötungen fluchtfähiger Lebewesen.
- Vorübergehende Emissionen und Beunruhigungen während der Bauphase (Lärm, Staub, Licht, Erschütterungen etc.)
- Anlagebedingte Versiegelung und Teilversiegelung von Boden und damit einhergehender Verlust bzw. Einschränkungen der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung und Oberflächenwasserversickerung sowie der Lebensraumfunktionen.
- Verlust und Veränderung von Biotopen mit Auswirkungen auf den Lebensraum von Pflanzen und Tieren, ggf. auch Verlust oder Verschlechterung des Lebensraums planungsrelevanter Arten, Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.
- Veränderungen von Meso- und Mikroklima durch Versiegelung und Veränderung von Biotopen.
- Verschlechterung der Luftqualität durch Emissionen und Immissionen.
- Veränderung von Landschafts- und Ortsbild.
- Verschlechterung der Erholungsfunktion für den Menschen durch Bebauung und Verkehr sowie den Verlust von Wegeverbindungen.
- Verlust oder Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

2.3. Schutzgüter

Im Folgenden wird der aktuelle Zustand der Schutzgüter sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Belange nach §1 Abs. 6 Punkt 7 und § 1a BauGB) beschrieben und bewertet. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -

verringering sowie des Ausgleichs einzubeziehen. Außerdem werden jeweils auch ggf. zu erwartende Wechselwirkungen behandelt.

2.3.1. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Das Habitatpotential im Plangebiet und der Umgebung ist im Wesentlichen auf Arten der offenen, intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur beschränkt. Für Bodenbrüter schränken die direkte Nähe zum Siedlungsbereich und daraus resultierend freilaufende Hunde und Katzen das Habitatpotenzial erheblich ein.

Tiere

Auf Grundlage einer Sachdatenabfrage wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der möglichen Nutzungsänderung durch die Änderung des Flächennutzungsplans Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf planungsrelevante Arten auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten (Ginster Landschaft + Umwelt 2024).

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand in einer Tiefe von ca. 25 m entlang der Bahntrasse innerhalb der Biotopverbundfläche „Bahndamm zwischen Zülpich und Euskirchen“ (VB-K-5306-001) (s. 1.2.5.).

Im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung wurden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Ebenso sind in der näheren Umgebung des Änderungsbereichs keine Naturschutzgebiete vorhanden.

Pflanzen

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen laut Messtischblattabfrage im Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht vor.

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Rheinland.

Für das Plangebiet und sein Umfeld (500 m Radius) ist ein Nachweis von Kiebitzen (5 Individuen, 2017) dargestellt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Errichtung der P+R-Anlage führt zu einer Versiegelung von Flächen mit einem entsprechenden Lebensraumverlust. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind hiervon jedoch nicht betroffen.

Zwar kann das Plangebiet als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat weiter entfernter brütender Arten genutzt werden, da die betroffene Fläche allerdings nur von geringer Größe ist und für diese Funktion genügend nutzbare und gleich oder besser geeignete Ausweichflächen in der Umgebung vorhanden sind, ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Das Schutzziel der teilweise im Plangebiet befindlichen Biotopverbundfläche „Bahndamm zwischen Zülpich und Euskirchen“ lautet: „Erhalt der linienförmigen Biotopstruktur als Venenzungselement - Erhalt der Gehölzbestände“. Da von der Planänderung lediglich Ackerflächen betroffen sind, wird das Schutzziel auch bei Durchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

2.3.2. Fläche

Basisszenario

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für das zahlreiche unterschiedliche Nutzungsansprüche konkurrieren. Der Änderungsbereich umfasst eine etwa 2.700 m² große Ackerfläche.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Errichtung der P+R-Anlage wird die Fläche nutzungsbedingt dem anschließenden Siedlungsbereich zugehörig und die Offenlandfunktionen gehen verloren.

2.3.3. Boden und Wasser

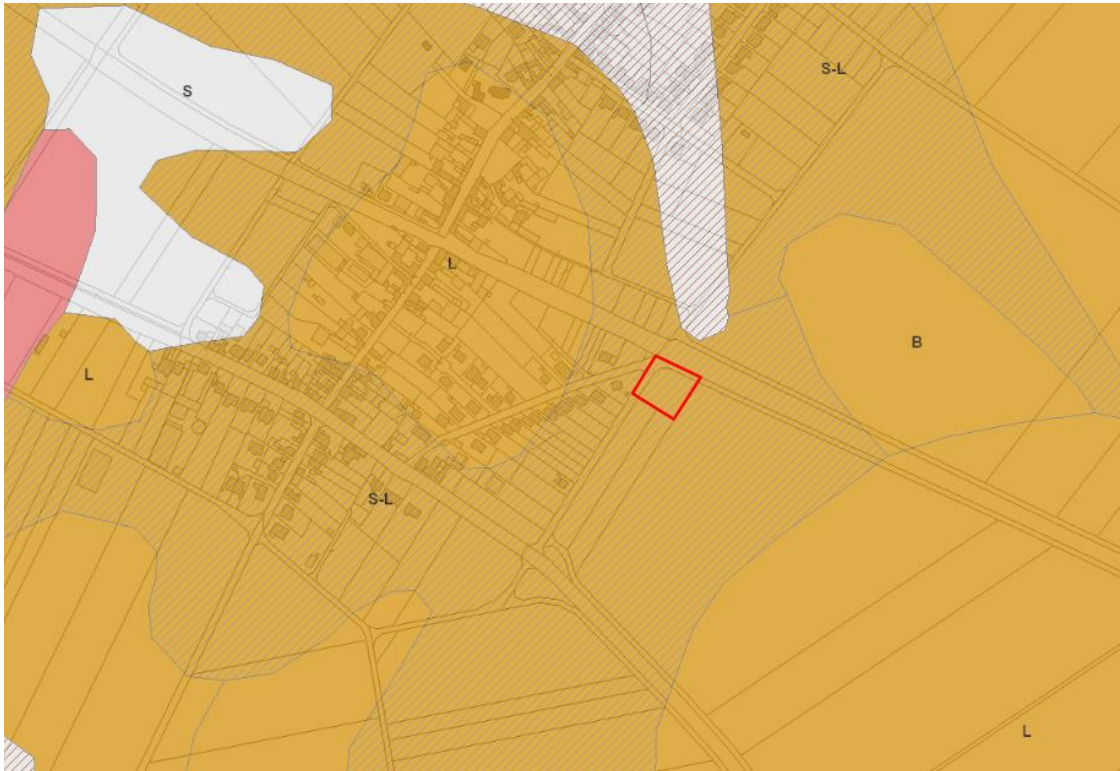
Die Schutzgüter Boden und Wasser werden wegen der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen ihnen gemeinsam behandelt.

Basisszenario

Laut der Bodenkarte des geologischen Dienstes NRW sind im Plangebiet tonig-schluffige Pseudogley-Parabraunerde ohne Grundwasser und mit schwacher Staunässe ausgebildet. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei 50-75 (hoch). Die Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht bewertet. Die Versickerungseignung ist als „ungeeignet“ bewertet (VSA, Mulden-Rigolen-Systeme [Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung]). Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit hoch angegeben. Als natürlich gewachsene, unversiegelte Böden erfüllen sie verschiedene natürliche Bodenfunktionen im Naturhaushalt. Dazu zählen die Wasserspeicher- und Filterfunktion, die klimatische Ausgleichsfunktion sowie die Funktion als Standort für Fauna und Flora.

Durch die vorangegangene, intensive ackerbauliche Nutzung sowie die direkt angrenzende Wohnbebauung sind die Funktionen als Lebensstätte eingeschränkt. Es ist eine mäßige Beeinträchtigung in Form von Veränderungen des Bodenaufbaus und der Bodenchemie anzunehmen. Es liegen keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor.

Bodentypen nach BK50 – Auszug Plangebiet



Quelle: Geologischer Dienst NRW (ohne Maßstab, genordet)

Natürliche Oberflächengewässer liegen im Plangebiet nicht vor. Rund 700 m nordwestlich des Plangebietes verläuft der Lohgraben.

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper „Hauptterrassen des Rheinlandes“ (Kennzahl 274_08), dessen chemischer und mengenmäßiger Zustand als „schlecht“ bewertet ist.

Im Änderungsgebiet sind keine Gewerbebetriebe vorhanden, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Nutzung als P+R-Anlage gehen Bodenfunktionen verloren bzw. werden eingeschränkt. Während der baulichen Herstellung der P+R-Anlage besteht darüber hinaus potenziell ein Risiko von Bodenschäden durch das Befahren mit Baumaschinen, unsachgemäße Bodenlagerung oder im Falle von Leckagen. Durch Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen nach § 202 BauGB können sowie gemäß DIN 18915 und 19731 können Negativfolgen während der Bauphase vermieden werden.

Die für die geplante Nutzung erforderliche Versiegelung von natürlich anstehendem Boden führt zu einer Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses. Diese können durch Verwendung möglichst wasserdurchlässiger Bodenbeläge gemindert werden. Das auf erforderlichen versiegelten Flächen abfließende Wasser kann darüber hinaus ortsnahe versickert werden.

Im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren müssen entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert werden.

2.3.4. Luft, Klima, Gesundheit des Menschen

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen bei der siedlungsnahen Lage des Plangebietes insbesondere mit dem Schutzgut Mensch im Zusammenhang. Dieses wird hier entsprechend mitbehandelt.

Basisszenario

Das Klima in Euskirchen ist warm und gemäßigt. Der Jahresniederschlag liegt bei durchschnittlich 610 mm, die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 10,5 °C (Klimanormalperiode 1991-2020, LANUV 2024c).

Die kleinklimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden in erster Linie durch die Übergangssituation vom Freilandklima der im Plangebiet vorherrschenden Kulturlandschaft zum Siedlungsklima der westlich angrenzenden Wohnbebauung bestimmt. Für das noch unbebaute Plangebiet ist eine Kaltluftentstehungsfunktion anzunehmen, da es sich im Vergleich zum bebauten Umfeld am Ortsrand tags weniger stark aufheizt und nachts schneller abkühlt. Der angrenzende Siedlungsbereich wird vom LANUV aufgrund seiner geringen baulichen Dichte sowie einem relativ hohen Vegetationsanteil in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787 als „Vorstadtklimatop“ beurteilt (Klimatopkarte, LANUV 2024c). Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sowie der relativ geringen thermischen Belastung der angrenzenden Siedlungsgebiete ist die Kaltluftentstehungsfunktion des Plangebietes von keiner herausgehobenen Bedeutung.

Das Luftqualitätsüberwachungsmessnetz des Landes Nordrhein-Westfalens weist in der näheren Umgebung keine Messstation auf (LANUV 2024d). Die nächstgelegene Station Kreuzau Leversbach liegt in westlicher Entfernung von ca. 20 km, die Messstationen in Bonn liegen etwa 25 km östlich des Plangebietes. Dies kann als Hinweis auf eine wenig belastete Situation vor Ort gedeutet werden. Außer ortsüblich typischen Einträgen aus Verkehr, Hausbrand und Landwirtschaft sind keine klimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen bekannt oder zu erwarten. Eine Vorbelastung durch Lärm besteht, über die ortsüblichen Emissionen durch Anwohner- und landwirtschaftlichen Verkehr hinaus, im Plangebiet nicht.

Prognose bei Durchführung der Planung

Während der Bautätigkeiten sowie durch die spätere Nutzung als Parkplatz ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Dies wird lokal zu vermehrten Emissionen führen, die sich jedoch in Anbetracht der Parkplatzgröße weiterhin in einem geringfügigen Rahmen befinden werden. Ein nennenswerter Einfluss des Projektes auf den Klimawandel ist ebenfalls nicht erkennbar. Vielmehr fördert die P+R-Anlage die Attraktivität des ÖPNV-Angebotes und trägt damit, bei Betrachtung über das Plangebiet hinaus, sogar zur Reduzierung des Verkehrs und der daraus resultierenden Emissionen bei. Die Durchführung der Planung wird zu geringfügigen, betriebsbedingten Lichtemissionen führen.

Das Mikroklima und insbesondere die Kaltluftentstehungsfunktion wird durch die zusätzliche Versiegelung durch das Planvorhaben beeinträchtigt. Gleichzeitig kann die Erhöhung des Vegetationsanteils – gegenüber der bisherigen Ackerfläche - einen positiven Beitrag zum Mikroklima beitragen. Die Anpflanzung von Bäumen kann beispielsweise die Verschattung erhöhen und durch Verdunstungskälte zur Abkühlung beitragen.

Die Begrünung der P+R-Anlage bzw. der Randbereiche sowie ein möglichst geringer Anteil versiegelter Flächen können somit zur Minderung der negativen Auswirkungen auf das Mikroklima beitragen.

2.3.5. Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Basisszenario

Das Plangebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit LR-II-016 „Zülpicher Börde“, welche sich durch großflächige, intensiv genutzte Ackerlagen ohne landschaftsgliedernde Einzelelemente auszeichnet. Das Gebiet ist Altsiedelland, teilweise werden die hier verbreiteten, fruchtbaren Lössböden bereits seit Jahrtausenden bewirtschaftet (LANUV 2024e).

Das Landschaftsbild im nahen Umfeld des Änderungsbereiches ist geprägt von der angrenzenden Wohnbebauung in Ortsrandlage, den umliegenden Ackerflächen sowie dem von Gehölzen gesäumten Bahndamm. Die angrenzenden Wirtschaftswege dienen untergeordnet auch zu Naherholungszwecken.

Prognose bei Durchführung der Planung

Für das Plangebiet geht mit der Umsetzung der Planung eine Landschaftsbildveränderung vom Offenland zum Siedlungsrandcharakter einher. Durch Maßnahmen zur Eingrünung können Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. das Ortsbild gemindert werden. Die bestehenden Wegeverbindungen bleiben erhalten, die mögliche Nutzung zu Erholungszwecken wird nicht eingeschränkt.

2.3.6. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Im Änderungsbereich sowie dem näheren Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch denkmalwerte Gebäude. Über Vorkommen von Bodendenkmälern oder archäologischen Funden liegen ebenfalls keine Informationen vor. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Erdreich kultur- oder naturhistorisch interessante Objekte vorliegen. Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche wurden nicht durchgeführt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Um eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes zu vermeiden sind während der Bauphase folgende Vorgaben einzuhalten:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfund und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

2.4. Weitere Belange des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 BauGB sind weiterhin zu berücksichtigen:

Abfälle: Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden diesbezüglich keine Aussagen getroffen. Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist grundsätzlich von einem ordnungsgemäßen Umgang auszugehen. Dies schließt die Sicherung von gelagertem Material gegen Verdriften / Verwehen mit ein.

Abwasser: Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden diesbezüglich keine Aussagen getroffen. Es ist grundsätzlich von einer ordnungsgemäßen Entsorgung auszugehen.

Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien: Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden diesbezüglich keine Aussagen getroffen. Die Energieeffizienz wird durch die entsprechenden rechtlichen Vorschriften geregelt.

Schonender Umgang mit Grund und Boden: Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden diesbezüglich keine Aussagen getroffen. Minderungsoptionen werden im Kapitel Boden und Wasser genannt.

Abrissarbeiten, Erschütterungen, Lärm, Emissionen: Abrissarbeiten erfolgen nicht, Erschütterungen, Lärm und Emissionen sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwarten, beschränken sich hier aber über einen begrenzten Zeitraum auf die Tagesstunden.

Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung oder Verwertung: Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden diesbezüglich keine Aussagen getroffen. Es ist eine ordnungsgemäße Beseitigung und Verwertung zu erwarten.

Eingesetzte Techniken und Stoffe: Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden diesbezüglich keine Aussagen getroffen.

Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels: Wesentliche Auswirkungen wie häufigere Starkregenereignisse und stärkere und häufigere Hitzeperioden betreffen versiegelte Flächen potenziell stärker. Es empfiehlt sich daher die Flächenversiegelung auf ein erforderliches Maß zu begrenzen und Freiflächen zu durchgrünen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete: Es sind keine relevanten benachbarten Vorhaben bekannt.

3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Durch den zukünftigen Haltepunkt der Bördebahn wird die Errichtung einer P+R-Anlage erforderlich. Nach Prüfung verschiedener Alternativen ergab sich dabei der nun vorgesehene Standort als am besten geeignet. Wesentliche Anforderungen an den Standort der P+R-Anlage sind dabei eine möglichst kurze fußläufige Anbindungsmöglichkeit an den geplanten Haltepunkt „Elsig“ sowie eine gute Anbindung für den MIV und Radverkehr. Weitere Alternativstandorte, welche die vorgenannten Kriterien in gleichem Maße erfüllen, konnten nicht identifiziert werden.

Durch die Errichtung der P+R-Anlage an diesem Standort ist dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung getragen, indem das ÖPNV Angebot attraktiver gestaltet wird. Dieser Belang steht über den Belangen der Landwirtschaft für die ca. 2.700 m² wegfallendes Grünland. Daraus entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Eine Vorgabe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist hinsichtlich des betrachteten Vorhabens auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen. Dies kann im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

Vermeidungspotenziale bestehen insbesondere durch:

- Verwendung von Versickerungsfähigen Materialien bei der Ausführung der Verkehrsflächen soweit möglich
- Ein- und Durchgrünung des Plangebietes soweit möglich
- Versickerung anfallender Niederschlagswasser im Plangebiet, ggf. unter Anlage hierzu erforderlicher Versickerungsanlagen

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der möglichen Nutzungsänderung durch die Änderung des Flächennutzungsplans Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich (Ginster Landschaft + Umwelt 2024).

5. Zusätzliche Angaben

5.1. Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die in den Referenzen aufgelisteten Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet.

Bei der Erstellung und Bearbeitung dieses Umweltberichtes sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

5.2. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a (3) S. 2 und von Maßnahmen nach § 1a (3) S. 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplans erwachsen jedoch keine nachteiligen Auswirkungen, bzw. diese werden erst nach Abschluss der weiteren Planungen ersichtlich.

6. Zusammenfassung

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen im Ortsteil Elsig dient dem Zweck, der Errichtung einer P+R-Anlage für den Bahnhofpunkt Elsig.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB war hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 (4) BauGB ermittelt und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gem. Anlage 1 zu § 2 (4) und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerischen Darstellungen zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen, sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Artenschutz, Fläche, Boden und Wasser, Luft, Klima, Gesundheit des Menschen, Landschafts- und Ortsbild, Kulturelles Erbe und Sachgüter bewertet. Da mit einer FNP-Änderung noch keine konkreten Umsetzungspläne verbunden sind, ist eine Einschätzung der Auswirkungen jedoch nur grob möglich. Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen müssen im weiteren Genehmigungsverfahren formuliert werden. Es ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass durch diese, die Auswirkungen möglichst gering gehalten und nachhaltige, erhebliche Umweltauswirkungen wirksam verhindert werden.

Beeinträchtigungen, teilweise jedoch nur baubedingt und temporär, können für alle Schutzgüter vorkommen. Der erforderliche Umfang von Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren festzulegen.

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden insgesamt als vergleichsweise gering eingestuft. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

7. Quellen, Referenzen

Geologischer Dienst NRW (2024): BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000.
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (Zugriff: 05.03.2024)

GINSTER Landschaft + Umwelt (2024): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans

Kreis Euskirchen (2010): Landschaftsplan Euskirchen - Festsetzungskarte

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2024a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 01.03.2024)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2024b): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (Zugriff: 01.03.2024)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2024c): Klimaatlas NRW. <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (Zugriff: 03.04.2024)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2024d): Messorte der Luftqualitätsüberwachung in NRW. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/messorte-und-werte> (Zugriff: 03.04.2024)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2024e): WMS Dienst Landschaftsinformationssammlung (LINFOS NRW).
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> (Zugriff: 03.04.2024)

Stadt Euskirchen (2004): Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen

Euskirchen, den

Sacha Reichelt

Bürgermeister